

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
jsdds@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Luzern, 17. September 2024

Protokoll-Nr.: 1013

**Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/1133 und (EU) 2021/1134 betreffend das zentrale Visa-Informationssystem (Weiterentwicklungen des Schengen Besitzstands):  
Stellungnahme Kanton Luzern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2024 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir unterstützen die Vorlage. Die Reform des zentralen Visa-Informationssystems (C-VIS) wird dazu beitragen, die Herausforderungen im Bereich der Visumpolitik und der Grenzsicherheit besser bewältigen zu können. Wir begrüssen insbesondere, dass unter anderem die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden einen direkten Zugriff auf Daten des C-VIS in spezifischen Fällen haben, namentlich um vermisste oder entführte Personen oder Personen, die als Opfer von Menschenhandel eingestuft worden sind oder in diesem Zusammenhang gesucht werden, zu identifizieren. Auch die Verwendung von Daten des C-VIS zwecks Ausschreibung von schutzbedürftige Personen, die am Reisen gehindert werden müssen, oder vermissten Personen im Schengener Informationssystem beurteilen wir als sinnvoll und angemessen.

Soweit die Visaerteilung für einen längerfristigen Aufenthalt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Migrationsbehörden fällt, erachten wir es als erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Migration und den Kantonen hinsichtlich des Erfordernisses des persönlichen Erscheinens der antragsstellenden ausländischen Person bei einer

Schweizer Vertretung genauer zu definieren. Wir regen diesbezüglich eine Präzisierung von Artikel 23 der Verordnung über die Einreise und die Visumserteilung vom 15. August 2018 (VEV; SR 142.204) an oder den Erlass entsprechender Weisungen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj  
Regierungsrätin